

Erstattungsfähige Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main (LG Frankfurt/Main) vom 19.08.2020, 2 – 01 S 41/20

I.

Nach einem Verkehrsunfall ist der Schädiger verpflichtet, dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten. Grundsätzlich gehören zu diesem Schadensersatz auch die Kosten für einen Mietwagen. Die Entscheidung des LG Frankfurt/Main beschäftigt sich mit der Frage, ob der Geschädigte auch Mehrkosten des Mietwagens zu erstatten hat, die dadurch anfallen, dass nicht nur der Geschädigte, sondern auch ein weiterer Fahrer den Mietwagen benutzen dürfen. Ebenso beschäftigt sich die Entscheidung mit der Frage, ob dem Geschädigten Mehrkosten zu erstatten sind, die dadurch entstehen, dass der für die Versicherung des Mietwagens anfallende Selbstbehalt von EUR 1.000,00 auf EUR 450,00 reduziert wird.

II.

Der Kläger macht u.a. Kosten für einen Mietwagen nach einem Verkehrsunfall geltend. In dem Mietvertrag für diesen Mietwagen ist u.a. vereinbart, dass der für die Versicherung dieses Fahrzeuges anfallende Selbstbehalt nicht EUR 1.000,00 beträgt, sondern EUR 450,00. Die Kosten für die Absenkung des Selbstbehaltes betragen EUR 24,00 / Tag. Außerdem hat der Kläger vereinbart, dass der Mietwagen nicht nur von ihm selber genutzt werden dürfe, sondern auch von einem weiteren Fahrer. Hierfür werden EUR 12,00 pro Tag berechnet.

Erstinstanzlich sind diese Kosten abgelehnt worden. Auf die Berufung hin hat das LG Frankfurt/Main diese zugesprochen. Beide Positionen könnten nach einem Verkehrsunfall ersetzt verlangt werden.

III.

1.

Oftmals ist es nach einem Verkehrsunfall notwendig, dass das geschädigte Fahrzeug ein oder mehrere Tage in die Werkstatt muss und vom Geschädigten nicht genutzt werden kann. Der Geschädigte hat dann die Wahl:

- Er kann auf einen Mietwagen verzichten und eine pauschale Nutzungsentschädigung geltend machen oder
- Er kann ein Ersatzfahrzeug anmieten und die Mietwagenkosten verlangen.

Wichtig: Sowohl die Nutzungsentschädigung, als auch die konkreten Mietwagenkosten setzen voraus, dass der Geschädigte willens und in der Lage gewesen wäre, ohne den Unfall das beschädigte Fahrzeug zu nutzen. Hatte der Geschädigte zum Beispiel sowieso vorgehabt, einen vierwöchigen Urlaub zu machen und das Fahrzeug in dieser Zeit in der Garage stehen zu lassen wäre der Nutzungswille zu verneinen.

Will der Geschädigte anstelle der Nutzungsentschädigung einen Mietwagen nehmen, muss er eine begrenzte Markterforschung vornehmen. Der Geschädigte darf nicht das erstbeste Mietwagenangebot nehmen. Er muss vielmehr darauf achten, dass die Kosten für den Mietwagen auch angemessen sind.

2.

Die Mietwagenkosten können nicht nur die Kosten für die reine Benutzung des Fahrzeuges umfassen. Auch das Mietfahrzeug muss versichert sein. Nicht selten wird bei dieser Versicherung des Mietwagens ein Selbstbehalt vereinbart, um die Mietwagenkosten zu reduzieren. Mancher Geschädigter wird dann

versuchen, diesen Selbstbehalt zu reduzieren. Nach der Entscheidung des LG Frankfurt/Main wären auch diese Mehrkosten zu erstatten. Andere Gerichte gestehen diese Mehrkosten allerdings nur zu, wenn auch das geschädigte Fahrzeug über eine entsprechende Vollkaskoversicherung verfügte. Andere Gerichte verlangen zwar keine entsprechende Vollkaskoversicherung, gestehen dem Geschädigten aber nur eine hälftige Erstattung der Mehrkosten zu, wenn der Geschädigte während der Anmietung einem erhöhten Risiko ausgesetzt war. Es ist daher keineswegs gesichert, dass Mehrkosten für eine Absenkung der Selbstbeteiligung erstattungsfähig sind.

Das beschädigte Fahrzeug wird auch nicht zwingend nur durch einen Fahrer benutzt. Auch für Mietfahrzeuge kann daher der Wunsch des Geschädigten bestehen, auch das Mietfahrzeug durch weitere Personen nutzen zu können. Im vorliegenden Fall war dies gegen Aufpreis möglich. Nach der überwiegenden Rechtsprechung sind solche Mehrkosten erstattungsfähig, wenn auch das beschädigte Fahrzeug bereits von weiteren Personen genutzt wurde.

Beispiel: Der Geschädigte G hat sein Fahrzeug immer nur allein benutzt. Nach dem Unfall mietet er einen entsprechenden attraktiven Neuwagen an, den auch sein Sohn S gerne fahren würde.

Im Beispiel wären die Mehrkosten für die Benutzung durch S nicht erstattungsfähig, da das beschädigte Fahrzeug nur von G alleine genutzt worden ist.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall muss der Schädiger dem Geschädigten Schadensersatz leisten. U.a. können hierzu auch Mietwagenkosten gehören. Diese Mietwagenkosten können auch Mehrkosten für eine Absenkung des Selbstbehaltes umfassen oder Mehrkosten für einen Zweitfahrer. Ob diese Position aber erstattungsfähig sind bedarf der Prüfung im Einzelfall. Neben diesen Problemen können sich im Rahmen der Abwicklung eines Verkehrsunfalles noch zahlreiche andere Probleme auftun, zum Beispiel bereits bei der Frage, ob der Schädiger überhaupt für den Unfall verantwortlich ist. Um hier keine Fehler zu machen die im besten Fall mit zeitlicher Verzögerung einhergehen und im schlimmsten Fall dazu führen, dass kein Schadensersatz verlangt werden kann ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.